

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.07.2005

Geschäftszahl

2004/05/0156

Rechtssatz

Hat der Sachverständige in der Bauverhandlung die Gesamtverkaufsfläche ermittelt, dürfen nur auf diesen Flächen, die Gegenstand der Bewilligung sind, die in § 24 Abs. 2 erster Satz OÖ ROG aufgezählten Tätigkeiten entfaltet werden. Die Befürchtung, dass auch auf anderen Flächen (Lager, "Malls") Waren zum Verkauf angeboten werden, ist nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens; insofern bietet § 50 Abs. 4 OÖ BauO Abhilfe.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2004/05/0247